



Währung Euro

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis
L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(Betrag, der für die Berechnung der Gewerbesteuer zu
übertragen ist)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ^{1) 2)}

R5021 Erzielte Nettoeinkünfte aus einem in Luxemburg belegenen
land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich eines
allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0090

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077 Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut
beigefügter Erläuterung)

R1260-0-0 Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen
Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4,
Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0 Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz
4, Nummer 7 L.I.R.

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis
L.I.R.

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft



Währung Euro

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit ^{1) 2)}

R5031

Nettoeinkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit, welche in Luxemburg ausgeübt oder verwertet wurde, einschließlich eines allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0110

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut beigefügter Erläuterung)

R1260-0-0

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1270-0-0

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis L.I.R.

R7690

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

R7685

Abzugsfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Gewinn aus einer freiberuflichen Tätigkeit

